



Statuten

Celtic Supporters Club Switzerland

gegründet 2003

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Celtic Supporters Club Switzerland (CSC CH) besteht ein politisch neutraler Verein (Ausnahmen nach Art. 3 dieser Statuten sind möglich) gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der CSC CH kann sich auf Beschluss der Hauptversammlung unter Wahrung seiner Selbständigkeit Verbänden anschliessen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz mit Gerichtsstand in der Wohngemeinde des Präsidenten.

Art. 3

Der Verein bezweckt:

- den Celtic Football Club zu unterstützen
- eine gesellschaftliche Plattform zum gegenseitigen Austausch für all jene bereitzustellen, die sich mit dem Celtic FC identifizieren
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern
- ein wohlbekannter CSC mit Verbindungen zum Celtic FC, sowie anderen CSCs und Fans zu sein
- gleichgesinnte Celtic Fans zu vereinen und zu organisieren mit dem Ziel, den Celtic FC zu unterstützen
- beim Celtic FC als offizieller CSC gemeldet zu sein.
- die gemeinnützigen Grundwerte und das Erbe von Celtic Football Club hochzuhalten.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der CSC CH besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Jimmy-Johnstone-Members
- b) Henrik-Larsson-Members
- c) Neil-Lennon-Members
- d) Rod-Stewart-Members
- e) Ehrenmitgliedern.
- f) Mini Hoops

Die Kategorien nach lit. a), b) und e) bilden die Aktiv-, diejenigen nach lit. c), d) und f) die Passivmitglieder.

Art. 5

Als Jimmy-Johnstone und Henrik-Larsson-Member kann jede Person aufgenommen werden, die Interesse am Celtic FC hat, sein Bestes zum Gelingen der Vereinszwecke zu geben gewillt ist und Interesse an Tickets für Spiele des Celtic FC und einer Beteiligung an allfälligen Saisonabonnementen im Celtic Park hat. Diese erhalten jegliche Informationen des Vereins und sind an der Hauptversammlung vollumfänglich stimmberechtigt.

Art. 6

Als Neil-Lennon-Member kann jede Person aufgenommen werden, die Interesse am Celtic FC oder am CSC CH hat und den CSC CH unterstützen möchte. Diese erhalten nur eingeschränkte Informationen des Vereins und sind an der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 7

Als Rod-Stewart-Member kann jede Person aufgenommen werden, die den CSC CH unterstützt. Diese erhalten jegliche Informationen des Vereins, sind an der Hauptversammlung jedoch nicht stimmberechtigt. Sie sind von jeglicher Mitgliederbeitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um den CSC CH verdient gemacht haben. Diese haben jegliche Rechte, die Jimmy-Johnstone-Members haben, sind aber von jeglicher Mitgliederbeitragspflicht befreit. Die Ernennung erfolgt durch die HV auf Vorschlag des Vorstandes. Vorschläge durch Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der HV einzureichen.

Art. 9

Als Mini-Hoops kann jede Person unter 16 Jahren aufgenommen werden, die von einem Elternteil angemeldet wird. Die Mini-Hoops haben weder Rechte noch Pflichten. Mit dem 16. Geburtstag erlischt die Mitgliedschaft, wenn sich das Mitglied nicht neu anmeldet.

Art. 10

Die Benutzung der Season Tickets richtet sich nach den Richtlinien gemäss HV-Beschluss.

Eintritte, Austritte

Art. 11

Die Anmeldung zum Beitritt als Jimmy-Johnstone-Member oder als Henrik-Larsson-Member erfolgt formlos an den Vorstand. Die Anmeldung als Neil-Lennon-Member erfolgt formlos über ein beliebiges Vereinsmitglied. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird durch den Vorstand beschlossen und der HV kommuniziert.

Art. 12

Mit dem Beitritt zum CSC CH anerkennt das neue Mitglied die vorliegenden Statuten als verbindlich. Ausserdem erlaubt das Mitglied damit dem CSC CH grundsätzlich Fotos oder anderweitige Bilder von ihm, welche im Rahmen von Anlässen entstehen, im Internet, sozialen Netzwerken oder anderen Medien zu publizieren. Der Vorstand und allfällig von diesem mit der Pflege dieser Medien beauftragten Personen haben bei der Publikation von Bildern von Mitgliedern grösste Sorgfalt walten zu lassen. Erklärt sich ein Mitglied mit der Publikation von Bildern explizit nicht einverstanden, ist dieser Anweisung strikte Folge zu leisten.

Art. 13

Der Austritt ist dem Präsidenten zuhanden des Vorstands und der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen. Austritte erfolgen grundsätzlich auf Ende des Vereinsjahres und werden von der Hauptversammlung zur Kenntnis genommen.

Art. 14

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Streichung, Ausschluss

Art. 15

Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein fortgesetzt in unentschuldbarer Weise vernachlässigt. Über eine Streichung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 16

Ausgeschlossen wird, wer den guten Namen des Vereins oder die Interessen des Vereins wissentlich schädigt oder die von Celtic Supportern erwarteten hohen Standards nicht erfüllt. Der Vorstand kann einen provisorischen Ausschluss während des laufenden Vereinsjahres beschliessen. Die nächstfolgende Hauptversammlung muss diesen Vorstandsbeschluss behandeln und über einen allfälligen definitiven Ausschluss befinden.

Art. 17

Bei Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes ist der Verein dem gestrichenen bzw. ausgeschlossenen Mitglied gegenüber auf Antrag zur Begründung verpflichtet.

Organisation

Art. 18

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 19

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung (HV). Die ordentliche HV findet in der Regel bis zum Ende des Monats April statt.

Art. 20

In die ausschliessliche Kompetenz der HV fallen folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- b) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Mutationen
- f) Ehrungen und Ernennungen
- g) Wahl der Vereinsorgane
- h) Behandlung und Abstimmung der Anträge
- i) Änderung und Revision der Statuten

Art. 21

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn

- 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche Versammlung

verlangt, oder

- wenn wichtige oder dringliche Geschäfte dies erfordern.

Zu einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung muss innerhalb 30 Tagen nach Eingang des Begehrens der Mitglieder unter Einhaltung der Einladefristen gemäss Art. 20 eingeladen werden.

Art. 22

Die Einberufung einer HV durch den Vorstand hat mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die kommende HV müssen schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der HV am Wohnsitz des Präsidenten oder an der offiziellen Vereinsadresse eintreffen.

Art. 23

Jedes Aktivmitglied (gem. Art. 4, Abs. 2) nach vollendetem 16. Altersjahr ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie erfolgen normalerweise in offener Form, ausser 1/3 der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten verlangt die geheime Form. Eine Stellvertretung bei Abwesenheit oder eine doppelte Stimmabgabe auf Grund von Doppelmandaten sind nicht möglich. Bei Wahlen und Abstimmungen über die eigene Person ist das Stimmrecht ausgesetzt. Bei Stimmen-Gleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 24

Für die an der HV gefassten Beschlüsse, deren Verhandlungsgegenstand nicht auf der rechtzeitig publizierten Traktandenliste figuriert, besteht ein Einspracherecht der Mitglieder. Eine Einsprache ist innert einem Monat nach der Beschlussfassung dem Präsidenten zuhanden des Vorstands einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, Einsprachen eingehend zu prüfen, um eine eventuelle Rückstellung des Beschlusses bis zur nächsten HV in Betracht ziehen zu können.

Art. 25

Über die Verhandlungen der Versammlungen sind Beschlussprotokolle zu führen.

Der Vorstand

Art. 26

Zur Leitung des Vereins wählt die HV auf die Dauer eines Jahres den Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Diesem gehören an:

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Aktuar
- d) der Kassier
- e) evtl. der oder die Beisitzer

Art. 27

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Konstituierung des Vorstands
- b) Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- c) Bearbeitung der Anträge
- d) Handhabung der Statuten und Reglemente
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Erstellung von Berichten und Budgets
- g) Festsetzung der Traktandenlisten
- h) Einberufung der HV
- i) Allfällige Vertretung an Versammlungen von Verbänden

Art. 28

Der Präsident ist für die Koordination der Vereinsleitung verantwortlich. Er vertritt den Verein gegen aussen, leitet die HV sowie die Vorstandssitzungen und ist für deren Einberufungen zuständig.

Bei seiner Abwesenheit vertritt ihn der Vizepräsident.

Art. 29

Der Aktuar ist verantwortlich für die Administration, die Behandlung der Korrespondenz, die Protokollführung, die Führung der Mitgliederlisten und das Archiv.

Art. 30

Der Kassier ist verantwortlich für die Kassenführung, die Vereinsbuchhaltung und die finanzielle Planung. Er behandelt sämtliche Fragen finanzieller Art und erstellt die jährliche Abrechnung sowie das Budget.

Art. 31

Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Geschäfte Kommissionen oder Sachbearbeiter ohne Organstellung einsetzen.

Die Revisoren

Art. 32

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, allfällige Abrechnungen zu Vereinsanlässen, die Buchführung und die Tätigkeit des Kassiers.

Art. 33

Die HV wählt mindestens einen Revisor. Der Revisor ist für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig als Revisor tätig sein.

Art. 34

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Tätigkeit des Kassiers Einsicht zu nehmen.

Art. 35

Über ihren Befund erstatten die Revisoren der HV schriftlich Bericht.

Finanzwesen

Art. 36

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeträgen der Vereinsmitglieder
- b) den Einnahmen aus Anlässen
- c) den Natural- und Barspenden
- d) weiteren Einnahmen

Art. 37

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der HV festgelegt. Dabei können je Kategorie, sowie für Mitglieder mit und ohne regelmässiges Einkommen, unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgelegt werden. Beitragspflicht und Anrecht auf Tickets und Saisonabonnemente von unterjährig ein- oder austretenden Mitgliedern wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

Art. 38

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die budgetierten Ausgaben nicht überschritten werden. Begründete Überschreitungen bis 10% der Gesamtausgaben kann der Vorstand genehmigen. Grössere Überschreitungen bedürfen eines HV-Beschlusses.

Art. 39

Über die Bankkonten, die auf den Namen des CSC CH lauten, verfügen alle Vorstandsmitglieder über Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 40

Alle Rechnungen oder gleichwertigen Kassenbelege sind durch den Präsidenten einzusehen.

Art. 41

Das Geschäftsjahr dauert vom 17. März bis zum 16. März des folgenden Jahres.

Art. 42

Für sämtliche Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche oder kollektive Haftung der Vereinsmitglieder und Vereinsorgane, unter Vorbehalt von Art. 55 Abs. 3 ZGB, ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 43

Die Vereinsmitglieder haben sich am Vereinsgeschehen nach bestem Können zu beteiligen. Sie haben in Vereinsangelegenheiten den Beschlüssen der HV und des Vorstands nachzuleben. Beim Auftreten mit dem Verein, insbesondere im Rahmen von Spielen des Celtic FC, ist den hohen Anforderungen und Werten, für die die Celtic Supporter im Allgemeinen bekannt sind, nachzuleben.

Art. 44

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines HV-Beschlusses, für dessen Zustandekommen ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, solange sich noch fünf Aktivmitglieder zur Weiterführung des Vereins bereit erklären. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen mit Inventar bei einer geeigneten Stelle zu hinterlegen. Sollte sich innert 5 Jahren kein neuer Verein mit gleichen Tendenzen bilden, so fällt das Vermögen der Celtic Foundation oder einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu.

Art. 45

Über die Revision der Statuten beschliesst die HV. Anträge zur Statutenrevision an die HV können gestellt werden:

- a) vom Vorstand
- b) von Mitgliedern

Anträge nach lit. b werden vom Vorstand zur Prüfung auf die nächste HV entgegengenommen.

Art. 46

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 – 79. Bei unterschiedlich interpretierbaren Formulierungen in den verschiedenen Sprachversionen gilt die streitige Bestimmung aus der deutschsprachigen Version der Statuten endgültig. Sollten Fälle auftreten, über welche in diesen Statuten keine Bestimmungen getroffen worden sind, so entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die HV.

Art. 47

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13. Mai 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Bern, 13. Mai 2023

Celtic Supporters Club Switzerland

M. Schwarzentrub
Präsident

A. Bomatter
Aktuar